

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ I.

ausgegeben und versendet am 1. Februar 1917.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Inhalt: 1. Das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzesion.— 2. Die Petroleumpreise. — 3. Verwendungsverbot von Petroleum zu Heizzwecken, Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken. — 4. Kundmachung betreffend Seifenerzeugung und Seifenhandel. — 5. Die Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshaüten.— 6. Die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien. — 7. Regelung des Lederhandels. — 8. Beschlagnahme der Zuckerrüben. — 9. Salzpreiserhöhung und Aufhebung des Zollnachlasses. — 10. Kontrolle der Ausfuhr von Waren aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete in das Hinterland bezw. Ausland. — 11. Streugewinnung in Privatforsten. — 12. Die Kohlenversorgung des Kreises. — 13. Kundmachung über die Pflicht der Gewerbetreibenden zur Erneuerung der Gewerbezeugnisse für das jahr 1917. — 14. Kundmachung betreffend die Vorlage der Verzeichnisse (Deklarationen) zur Bemessung der staatlichen Wohnungssteuer pro 1917. — 15 Verordnung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. vom 4. Jänner 1917 bezüglich der Verlegung der fleischlosen Tage. — 16. Kundmachung.— 17. Organisation und Ausgestaltung der Volksschulen — 18. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 19. Errichtung einer Polizeihundestation in Łukowa. — 20. Die Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. u. ung. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten. — 21. Umrechnungskurse. — 22. — 23. Urteil.— 24. Todesurteil.

1.

Verordnung vom 1 Jänner 1917,

betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Petroleummonopol.

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militär-Generalgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die in § 4 Punkt 2 und 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31 Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Petroleum werden durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommando festgesezt und in ortsüblicher

Weise verlautbart.

Das Militär-Generalgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Petroleum von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

II. Abschnitt.

Konzession zum Petroleumhandel.

§ 3.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Jene Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Handel mit Petroleum zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

Über die Bewilligung im Sinne des ersten Absatzes und auf Verlangen der Partei über die im zweiten Absatze zustehende Berechtigung wird vom Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 4.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 5.

Betriebstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebstätten ausgeübt werden.

Zur Übersiedlung in eine neue Betriebsstätte ist die Genehmigung des Kreiskommandos erforderlich.

§ 6.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 7.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Petroleumhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Petroleumhandel freigestellt.

III Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 8.

Durchführungsmassnahmen.

Das Militär-Generalgouvernement wird alle Verordnungen erlassen und alle Einrichtungen schaffen, die zur Durchführung des Petroleummonopoles notwendig sind, den Petroleumverbrauch für bestimmte Zwecke verbieten und auf eine per Person oder Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Jeder beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Militär-Generalgouvernement verhandene und im Eigentume einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von einhundert Kilogramm übersteigt, muss bis zum 20. Jänner 1917 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er lagert, angemeldet werden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte der im ersten Absatze bezeichneten Menge sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräussert oder unter die im ersten Absatze bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit dem 20. Jänner 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Für die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte wird vom Kreiskommando eine Abgabe im Ausmasse von einundzwanzig oder, wenn dieselben nachweislich nach dem 21. August 1916 durch Vermittlung der Warenverkehrszentrale Krakau zum Preise von wenigstens neununddreissig Kronen per hundert Kilogramm gekauft wurden, im Ausmasse der Differenz zwischen diesem Kaufpreise und dem gemäss § 2, Absatz 2, bestimmten Preise vorgeschrieben. Die Veräuserung des Vorrates oder eines Teiles desselben vor Entrichtung der Abgabe ist verboten.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petrolenmvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 10.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

§ 11.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetznng der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebstätte schliessen und die Beschlagnahme der Ware verfügen.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK, m. p. F. Z. M.

2.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 1. Jänner 1917.

betreffend die Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1916, Nr. 2 verordne ich wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlässt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grössbandler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Potroleum zu folgenden Preisen abgegeben:

100 kg Petroleum bei Lieferung in Zisterne . . . , . . , . 55 K.

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden . , , ... , ... 58 K.

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . , . , . , ... , . . , . 70 K.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die Kreiskommandos werden ermächtigt, die Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und der Kleinverschleisser an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

V. A. Nr. 777/1917.

3.

Kundmachung. Verwendungsverbot von Petroleum zu Heizzwecken, Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken.

Zufolge M. G. G. Erlasses vom 6. Jänner 1917 Z. E. Nr. 122494-16 ist die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen) Kochzwecken, sowie zu gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken verboten.

Die Übertretung dieser Verordnug wird vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten geahndet.

E. Nr. 18033/16.

4.

Kundmachung betreffend Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Das M. G. G. in Lublin hat mit R. S. 83545-16 auf Grund des § 3 b. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916. Nr. 71. Vdgblatt Stück XVIII. angeordnet:

1.) Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiters verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entspechend entschädigt werden.

2.) Zum Handeln mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und die bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. März 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugter Hanhel mit Seife werden nach Massgabe des Artikels II der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 4. 10. 1916. Nr. 71. Vdgblatt, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe, ausgesprochen werden wird.

4.) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19./8 1915 Nr. 30. Vdgblatt.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 234/17/V. A. 5.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshaüten ad M. G. G. Vdg. R. S. Nr. 86525/16 vom 23./XII 1916.

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Haûte von Wildschwein und Schweinen, einschlieslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber uud sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer, haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und vernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Biłgoraj schriftlich den Vorrat an solchen Haûten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhaûte-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die in Punkt 1 genanten Haûte dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. M. G. G. legitimierten Rohhaûte-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen des beim Kreiskommandos Biłgoraj aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhaûte uud Felle, getroffenen Verfügungen.

4.) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Punkt 3. gennanten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der in Punkt 1 genannten Haûte, ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Haûtevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Z. P. Nr. 124480/16.

6.

Kundmachung. Vdg. des Militärgeneralgouverneurs

betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien.

Auf Grund der Vdg. des A. O. K. vom 11./6. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61 finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen, und Möhrensamen, sowie sämtliche Gras- und Gemüsesamen, der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zugunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfuttert, noch veraüssert, bezw. gekauft werden dürfen, Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ § 11 und 12 den obcitierten Vdg.).

§ 3. Ausnahme.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts-Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt werden, für ungiltigt erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bezw. Verkaufsvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben, nach Ablieferung bezw. Übernahme der Sämereien, dem Vertreter der P.-L.-Z. zu übergeben, welche dieselben zusammen und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militär-Genralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8. Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiters der freien Vereinbarung zwischen Kaüfer und Verkaüfer überlassen.

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P.-L.-Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvoräte keine Einigung zwischen Verkaüfer und Kaüfer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualitat und der Marktage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, 31.-1. 1917, zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgefürten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes Überschüsse an obgenanten Sämereien bis spätestens 15.-3. 1917 ausschliesslich der P.-L.-Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämerein durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P.-L.-Z, bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern, anzumelden.

§ 12. Strafbestimmungen und Vefahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingans zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendundg der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse erfolgen in Sinne der A. O. K. Verordnung Nr. 30

§ 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK, m. p. F. Z. M.

7.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3 b. der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befast haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK, m. p. F. Z. M.

E. Nr. 1176/17/V. A.

8.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs.

Beschlagnahme der Zuckerrüben.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. Mil. Verwaltung in Polen) wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr.-ung. okkup. Gebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbeitung auf Zucker verkauft, bezw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerrübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte, bezw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum übergeben und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerüben müssen einer Zuckerfabrik, die die Kampagne noch nicht endgiltig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dieses dem zuständigen Kreiskommandos zu melden, dass die Übernahme der Zuckerrübe veranlassen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken, den gleichen

Preis zu entrichten, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrübe sind verpflichtet, dieselben sachgemäss einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigungen und Wertminderung (durch Frost, Mäuse etz) nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach dem § § 10 und 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A. O. K. Vdg. Nr. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

ad Res. Nr. 52/1917/V. A.

9.

Kundmachung Salzpreiserhöhung und Aufhebung des Zollnachlasses.

Ab 1. Februar 1917 wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung der Speisesalzdetailpreis auf 42 hl. (15 Kop) per 1 Kg respekt 17 hl. (6 Kop) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

Die am 1. Februar l. J. bei den Salzverschleissern befindlichen Bestände werden der Nachsteuer von 12 hl. per 1 Kg. unterzogen.

Vorräte unter 10 Kg. kommen bei der Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Die entfallende Nachsteuer ist von den Verschleissern unter Anordnung der Lizenzentrichtung längstens bis Ende Februar l. J. gegen vorherige Anmeldung beim k. u. k. Finanz-Referenten, bei der k. u. k. Kreis-Kassa zu erlegen.

Die Verschleisser dürfen nur das von galiz. Landesausschuss eingeführte Salz absetzen. Gegen Zuwiderhandelnde wird strengstens eingeschritten werden.

Nr. 105/17/V. A.

10.

Kundmachudg betreffend Kontrolle der Ausfuhr von Waren aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete in das Hinterland bezw. Ausland.

Gemäss § 3 der Vdg. des A. O. K. vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 muss auch für solche Waren, deren Ausfuhr nicht nach dem § 1 oder § 2 der Vdg. des A. O. K. verboten ist, jeder Ausfuhr aus dem österr.-ung. Verwaltungsgebiete, jenem k. u. k. Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiet sie erfolgt, angezeigt werden. Demzufolge muss für jede einzelne Ausfuhr beim kommerziellen Referenten des k. u. k. Kreiskommandos ein Zertifikat erhoben werden, auf dem der Herkunftsort, die Warengattung und die Ausfuhrstelle bescheinigt werden. Die Organe des Zolldienstens sind angewiesen, solchen Waren die ohne Bescheinigung der Anzeige an der Grenze anlagen, den Austritt zu verwehren.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden vom k. u. k. Kreiskommando nach der allgemeinen Strafvorschrift des Artikels II § 1 der Vdg. des A. O. K. vom 19 August 1915, Nr. 30. bestraft.

V. A. Nr. 17559/16.

11.

Streugewinnung in Ptivatforsten.

Bei der grossen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen

Waldböden, hat das M. G. G. mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1916 G. Nr. 120624/16 die Gewinnung derselben in den Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt:

Es darf nur die Laub und Aststreu, die Mossstreu nur ausnahmsweise und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubrstreu ist nur in jenen Beständen zulässig, welche mindestes eine 30 % Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse, arme, trockene Sandböden mit ausschliesslicher oder über o, 6 Anteil reichenden Kiefernbestockung,- auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zu befürchten ist, ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt. In solchen Fällen sind bei servitutbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.

V. A. Nr. 1366.

12.

Kundmachung betreffend die Kohlenversorgung des Kreises.

Um einen jeweiligen Kohlenbedarf rechtzeitig sicherstellen zu können, haben alle Reflektanten, wie Kommanden, Truppen Anstalten, Industrieanlagen, Landwirte, Händler, Gewerbetreibende und Private ihren Monatsbedarf bis 10. jedes Monates beim Kommerziellen Referate des k. u. k. Kr. Kommandos zur Anmeldung zu bringen, wo auch alle diesbezüglichen Auskünfte erteilt werden.

zu E. Nr. 17044/16./F. A. 2065.

13.

Kundmachung über die Pflicht der Gewerbetreibenden zur Erneuerung der Gewerbezeugnisse für das Jahr 1917.

Gemäss Bestimmungen des russischen Gesetzes vom 8-20. Juni 1898 über die staatliche Gewerbesteuer erlischt die Gültigkeit samtlicher für das Jahr 1916 ausgefolgten Gewerbezeugnisse mit Ende Dezember 1916 und müssen diese Zeugnisse zum Fortbetriebe der Unternehmung für das Jahr 1917 erneuert werden.

Zwecks Einlösung der neuen Gewerbezeugnisse haben sich alle Handel- und Gewerbetreibenden bis Ende Dezember 1916 bei der Finanzabteilung des Kreiskommandos zu melden, wo ihnen nach Entrichtug der vorgeschriebenen Patenttaxen, die Gewerbezeugnisse mit der Gültigkeit pro 1917 ausgefolgt werden.

Die Tabakverleger und Tabaktrafikanten haben ausser den Gewerbezeugnissen, noch Tabakverzehrungssteuerpatente einzulösen.

Die Tabakpatenttaxe beträgt in den Ortschaften III. Klasse 25 Rubel mit 75 % Zuschlag.

Die Trafiken aber, insbesondere auf dem Lande, welche im Jahre 1916 einen Tabakumsatz von 5000 Kronen nicht erzielt haben, werden die Tabakpatenttaxe nach dem ermässigten Satze per 5 Rubel mit 75 % Zuschlag zu entriehten haben.

Schliesslich wird bedeutet, dass die im russ. Reichsgesetzblatte vom 12. November 1914 Nr. 2870 verlautbarte Verordnung der russischen Regierung, laut welcher die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I., II. und III Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I. bis incl. VI. Kategorie für das Jahr 1915 um 50 % erhöht wurden, wird auf Grund des Artik. 48 der Haager Landkriegsordnung auch für das Jahr 1917 aufrecht erhalten.

zu. E. Nr. 5317/2/16.

14.

Kundmachung betreffend die Vorlage der Verzeichnisse (Deklarationen) zur Bemessung der staatlichen Wohnungssteuer pro 1917.

Im Gemässheit des russ. Gesetzes vom 4. Mai 1893 über die staatliche Wohnungssteuer, hat jeder

Wohnhausbesitzer bzw. sein Bevollmächtigter (Hausverwalter) alljährlich spätestens bis zum 7 Jänner auf dem vorgeschriebenen Formulare ein Verzeichnis aller im Hause befindlichen Wohnungen der Steuerortskommission vorzulegen. In diesem Verzeichnisse (Deklaration) ist anzugeben:

1.) Vor- und Zuname der Wohnungsmieter, sowie der Personen, welche vom Hausbesitzer unentgeltliche Wohnungen erhalten.

2.) Der mit jedem Wohnungsmieter vereinbarte Jährliche Mietzinsbetrag in Rubeln unter Angabe ob darin auch der Möbel und Beheizungslohn inbegriffen ist.

3.) Der jährliche Nutzungswert jener Wohnungen, welche der Hausbesitzer selbst benützt, oder anderen Personen aus irgend welchem Titel zur unentgeltlichen Benützung abgetreten hat.

Vorschriftsmässig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Verzeichnisse sind dem Stadtmagistrate spätestens bis zum 7. Jänner 1917 vorzulegen und sind die nötigen Drucksorten dortselbst unentgeltlich zu bekommen.

Falls die abverlangten Verzeichnisse in der obangeführten Frist nicht zur Vorlage gelangen, wird dem schuldtragenden Hausbesitzer bzw. seinem Vertreter eine Geldbusse bis 30 Rubel auferlegt worden.

Unredliche Angaben werden mit einer Geldstrafe bis 300 Rubel geahndet worden.

Ap Nr. 88577/17.

15.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 4. Jänner 1917.

bezüglich der Verlegung der fleischlosen Tage.

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1. der Verordnung des Mil. Gen. Gouvernements vom 13. 10. 1916 Vdg Bl. Nr. 79 werder die Tage **Montag, Mittwoch und Freitag** jeder Woche, als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten, und Hühnern, einschliesslich der Innerein dieser Tiere, im Bereiche des M. G G. verboten ist.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ §.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Res. Nr. 27/1917.

16.

Kundmachung.

Die österr.-ung. Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitiosgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl. als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung, die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte, oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 **umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.**

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe **nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen und soferne das Standrecht verhängt wird- mit dem Tode bestraft.**

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegestände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

E. Nr. 16757. 17.

Organisation und Ausgestaltung der Volksschulen.

Das Kreiskommando hat mit 1. November 1916 die 1. Kl. koed. Volksschule in Obsza (Gemeinde Babice) organisiert.

Ausserdem wurden ausgestaltet:

1) 2 kl. koed. Volksschule in Józefów in 3 klassige seit 1. August 1916,

2) 1 kl. koed. Volksschule in Krzeszów (Działy) in 2 klassige seit 1. November 1916.

E. Nr. 17390/16. 18.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldender Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintrit in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktoter 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren.

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjärige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gendarmerie bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem nomierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen.

R E V E R S:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschriften:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse:

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

E. Nr. 12873/1. **19.**

Errichtung einer Polizeihundestation in Łukowa.

In Łukowa wurde beim Gendarmeriepostenkommando eine zweite Polizeihundestation errichtet, deren Rayon die Gemeinden Łukowa, Tarnogród, Wola Rożaniecka, Biszcza, Aleksandrów, Majdan Sopocki und Babice umfasst.

Alle übrigen Gemeinden und Städte des Kreise verbleiben auch weiterhin im Rayone der Polizeihundestation in Bilgoraj.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde dass es noch vielfach an dem richtigen Verständnisse für das Polizeihundewesen mangelt, und dass die bisher in den Dienst gestellten Polizeihunde auch in Falle requiriert wurden, in welchen bei einiger Überlegung von vornherein kein Resultat zu erwarten war, werden nachstehend die wichtigsten Grundsätze verlautbart, die bei Anforderung und Verwendung von Polizeihunden zu beachten sind

1.) Jedes Lebewesen besitzt einen eigenen Geruch, der ununterbrochen in unsichtbaren Teilchen vom Korper abgesondert wird.

2.) Diese Geruchsteilchen dringen durch die Bekleidung und Beschuhung u. z. nach kurzer Zeit, selbst wenn fremde Kleidung oder Beschuhung benützt wird.

3) Ein Geruchlosmachen der Hände und der Füsse ist unmöglich

4) Der Verbrecher lässt mehr Geruchspuren am am Tatorte zurück, wenn er schwitzt, betrunken, oder aufgeregt ist.

5) Die Geruchtsteilchen sind sehr leicht, sie schweben einige Zeit in der Luft, setzen sich nur sehr langsam zu Boden, (wenn sie nicht direkt auf dem Boden oder auf den Gegenständen abgesetzt wurden), und werden vom Winde im Freien auch leicht in der Windrichtung verweht.

6.) Am längsten halten sich die Geruchsteilchen in geschlossenen Raumen und im Freien bei einem beständig schönen Wetter, dann bei Windstille u. z. bis 48 Stunden.

7.) Zestört werden die Geruchsteilchen durch stärkere Regengüsse Schneefälle und starken Wind.

8) Ein leicher Regen vermag sie nicht zu verwischen und der Tau wirkt sogar belebend auf sie.

9.) Einzelne vom Verbrechen am Tatorte benützte und zurückgelassene Gegenstände behalten den individuellen Geruch wochen- und monatelang.

10.) Solche Gegenstände sind für den Fall der späteren Aufgreifung eines Verdächtigen zwecks Identifizierung des Täters aufzubewahren, jedoch nur in Glas oder Metallbehältern, da Holz die Geruchsteilchen absorbiert.

11.) Sind diese Gegenstände und sonach auch die Geruchsteilchen eingetrocknet so können sie mittels Dampf oder durch feines Bespritzen mit Wasser wieder belebt, bzw. aufgefrischt werden.

12.) Jeder solche Gegenstand ist nur mittels Pinzette anzugreifen, damit sich an demselben keine fremden Duftteilchen festsetzen.

13.) Die Duftteilchen starken Zigeunergeruch ausgenommen - vermag der Mensch nicht wahrzunehmen.

14.) Der Hund besitzt jedoch von Natur aus einen derart feinen Geruchsinn, (Nase) dass er nicht nur jeder Geruchsspur folgen, sondern dieselben auch von vielen anderen Geruchsspuren genau zu unterscheiden, vermag.

15.) Für den Hund gibt es überhaupt keinen geruchlosen Gegenstand, er arbeitet sogar Fahrradspuren aus.

16.) Die Hauptsache besteht darin, dass der Hund auf die richtige Spur gesetzt und auf dieser auch erhalten werde, d. h. dass sofort wahrgenommen werde, wenn er die Spur verliert, damit er neu angesetzt werden könne.

17.) Zu letzterem Behufe ist nötig, dass der Tatort nicht von unberufenen Personen betreten und dass etwaige Riechobjekte - eventuell nach Punkt 10 und 12 behandelt, in Benützung genommen werden.

18.) Der Hund wird irritiert, wenn am Tatorte Flüssigkeiten mit penetrantem Geruch ausgegossen werden und seine Nase versagt den Dienst für mehrere Stunden, wenn sie mit derartigen Substanzen in unmittelbarer Berührung gelangt.

19.) Der Hund versagt weiters unter folgenden Umständen vollständig:

a.) wenn er krank oder

b.) wenn er müde ist, weshalb grössere Marschleistungen und lange Bahnfahrten zu vermeiden sind.

c.) bei grosser Hitze,

d.) wenn viele Personen den Tatort betreten haben,

e.) wenn längere Zeit - mehr als 48 Stunden seit der Tat verstrichen und kein Riechobjekt vorhanden, endlich.

f.) wenn die Geruchsteilchen infolge von Witterungseinflüssen zerstört sind. (vergl. Punkt 7)

20.) Wenn die in den Punkten 18 und 19 geschilderten Umstände eintreten oder wenn es sich um eine belanglose Straftat handelt, ist die Requisition des Hundes zu unterlassen.

21.) In allen Fällen ist zu trachten, dass der Hund sobald es nur möglich, auf die Spur gesetzt werde.

22.) Während der Arbeit darf der Hund nicht gestört, namentlich von fremden Personen nicht angerufen werden.

23.) Die erfolgte Requisition eines Hundes ist streng geheim zu halten, damit die Neugierige ferngehalten werden.

24.) Das Verbellen einer Person genügt noch nicht um sie als den Täter ansehen zu können es sind daher zur Vornahme von Hausdurchsuchungen und Verhaftungen die in der Dienstinstruktion vorgesehenen Voraussetzungen notwendig.

25.) Die Bevölkerung besonders die Wojte und Soltyse sind gelegentlich der Patrouillen darauf aufmerksam zu machen, dass der Tatort nach jeder strafbaren Handlung zur Aufsuchung und Aufnahme diverser Verbrecherspuren tunlichst isoliert werden soll, wobei es am Zweckmassigsten ist, solche Raüme bis zum Erscheinen der Sicherheitsorgane abzusperren.

26.) Wegen der Requisition eines Polizeihundes darf die pflichtgemässe Nachforschung keine Unterberechung erleiden; es sind daher gleichzeitig auch alle sonstigen, zur Eruierung der Täter vorgeschriebenen Mittel, in Anwendung zu bringen.

E. Nr. 17892. **20.**

Kundmachung betreffend die Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. u. ung. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten.

1.) In den k. u. k. Okkupatiosgebieten Polens, Serbiens und Montenegros dann in Albanien können die Zinsenanteilscheine der öst. u. ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv.- und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2.) Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3.) Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck

entwertet sind (Vgl. Pkt. 5).

4.) Die Gouv. (Kreis) kassen, (Postämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a.) von den Gouv.- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b.) von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts- und Tagestempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

M. A. Nr. 141.

21.

Umrechnungskurse.

Zufolge M. G. G. Vdg. I. Nr. 260-17 haben für militärische Kassen im M. G. G. Bereiche bis auf weiteres folgende Umrechnungskurse zu gelten:

100 Mark	= 155 Kronen	100 Kr.	= 64 Mark 50 Pf.
100 Lei in Noten . .	= 116 „	100 „	= 86 Lei in Noten
100 Lei in Silber .	= 100 „	100 „	= 100 Lei in Silber
100 Lei in Gold .	= 124 „	100 „	= 81 Lei in Gold
100 Lewa	= 124 „	100 „	= 81 Lewa
100 Drachmen . .	= 124 „	100 „	= 81 Drachmen
1 türk. Pfund . .	= 31 „	100 „	= 323 Piaster

Dann auf rumänischen Gebiete:

100 Dinare = 46 Kr. 50 hl. 100 Kronen = 215 Dinare.

Das nach Q. Op. Nr. 122.074.-h. a. I. Nr. 21643 v. 16 bei Auszahlung der Gebühren an Angehörige des deutschen Heeres in Kronenwährung anzuwendende (deutscherseits festgesetzte) Wertverhältnis beträgt dermalen 1 Krone 64.5 Pfennige.

Zufolge M. G. G. Vdg. J. Nr. 2012 es 917 gelten für militärischen Kassen im M. G. G. Bereiche als Umrechnungskurs bis auf weiteres **100 Rubel gleich 310 Kronen (1 Rubel K. 3. 10).**

Ns. 12/17.

22.

Urteil.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Friedensgerichtes in Biłgoraj vom 19. Dezember 1916 U 300/16 wurde Moszko Kantor in Biłgoraj wegen Übertretung nach § 1 der Vdg. des A. O. K. vom 15./9. 1915, weil er aus übermässiger Gewinnsucht das Brot über die Richtpreise verkauft hat — mit einer Geldstrafe von 20 K. bezw. mit dem Arreste in der Dauer von 2 Tagen bestraft.

Ns. 13/17.

23.

Urteil.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Friedensgerichtes in Biłgoraj vom 3. oktober 1916 U 263/16 wurde Moszko Maler in Kusze wegen Übertretung nach § 2 der Vdg. des A. O. K. vom 15/9 1915 begangen dadurch, weil er um einem übermässigen Nutzen zu ziehen circa 100 Pud im Winter 1915 eingekauftes Petroleum bis zum Sommer 1916 magazinierte — mit der Geldstrafe von 200 K., bezw. mit einmonatlichen Arrest bestraft.

24.

Todesurteil.

Martin Litwin, geb. in Bałtów Gem. Pętkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm. kath., ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska, Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6 Dezember 1916 K 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Roller Oberst m. p.

entwertet sind (Vgl. Pkt. 5).

[illegible]) Die Steuer-, Kreiskassen, (Gemeindeämter) sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5.) Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a.) von den Steuer- und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b.) von den Gemeindeämtern durch Überdruckung des Orts- und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

M. A. Nr. 141.

21.

Umrechnungskurse.

Zufolge M. G. G. Vdg. I. Nr. 200-17 haben für militärische Kassen im M. G. G. Bereiche bis auf weiteres folgende Umrechnungskurse zu gelten:

100 Mark	=	135 Kronen
100 Lei in Noten	=	114 „
100 Lei in Silber	=	100 „
100 Lei in Gold	=	124 „
100 Lewa	=	124 „
100 Drachmen	=	124 „
1 türk. Pfund	=	24 „

[illegible]

Das nach O. Gn. Nr. [illegible] vom [illegible] für die im Gebiete [illegible] des deutschen Heeres in Kronenwährung anzuwendende Umrechnungsverhältnis festgesetzte Wertverhältnis beträgt demnach 1 Krone 0.75 Pfennig.

Zufolge M. G. G. Vdg. J. Nr. 2012 ex 917 gelten für militärische Kassen im M. G. G. Bereiche als Umrechnungskurs bis auf weiteres 100 Rubel gleich 210 Kronen (1 Rubel K. 2.10).

Nr. 13/17.

22.

Urteil.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Friedensgerichtes in Bilgoraj vom 19. Dezember 1916 U 300/16 wurde Moszko Kantor in Bilgoraj wegen Übertretung nach § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 15/9 1915, weil er aus übermässiger Gewinnsucht das Brot über die Richtpreise verkauft hat — mit einer Geldstrafe von 20 K. bezw. mit der Arreststrafe in der Dauer von 2 Tagen bestraft.

Nr. 13/17.

23.

Urteil.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Friedensgerichtes in Bilgoraj vom 3. oktober 1916 U 263/16 wurde Moszko Maier in Kusze wegen Übertretung nach § 2 der Vdg. des A. O. K. vom 15/9 1915 begangen dadurch, weil er um einen übermässigen Nutzen zu ziehen circa 100 Pud im Winter 1915 eingekauftes Petroleum bis zum Sommer 1916 magazinierte — mit der Geldstrafe von 200 K. bezw. mit einmonatlichem Arrest bestraft.

24.

Todesurteil.

Martin Litwin, geb. in Baldów Gem. Polkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Ożarowice, röm. kath., ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska, Taglöhner in Swiersz, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach §§ 487 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Roller Oberst m. p.